

BEHERBERGUNG 2022

Seite 1/2 | Stand: 11.01.2022



Lieber Gast!

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für einen Aufenthalt bei uns entschieden haben. Damit Sie sich rundum wohlfühlen, haben wir uns als Ihr Gastgeber bestens vorbereitet und zahlreiche Vorkehrungen getroffen. Gemeinsam mit Ihrem verantwortungsvollen Verhalten steht einem sicheren und unbeschwerten Urlaub nichts im Wege. Die wichtigsten Empfehlungen wie das **Tragen einer FFP2-Maske** in den öffentlichen Bereichen, Abstand halten, Hände waschen und desinfizieren, sich nicht ins Gesicht fassen sowie in die Armbeuge niesen bzw. husten, haben wir für Sie darunter zusammengefasst.

Sollten Sie sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt, nach Abklingen der Krankheitssymptome, zu besuchen. Sollten während Ihres Aufenthalts Symptome auftreten, so bleiben Sie bitte in Ihrem Zimmer und nehmen Sie Kontakt mit unserer Rezeption auf. Wir kontaktieren dann umgehend die Gesundheitsbehörde bzw. die Amtsärztin oder den Amtsarzt für weitere Anweisungen, denen dann Folge zu leisten ist.

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Zudem finden Sie die aktuell geltenden Leitlinien für einen sicheren Umgang miteinander auf: www.sichere-gastfreundschaft.at. Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und einen wunderbaren Aufenthalt bei uns.

Voraussetzung für einen Aufenthalt bei uns

- Gäste haben nur mehr Zutritt, wenn Sie geimpft oder genesen sind. **(2-G Regel) ***
 - **Kinder unter 12 Jahren** sind von der 2-G Nachweispflicht ausgenommen - Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben mit den Schultests Zutritt
 - Der 2-G-Nachweis gilt nicht für Personen, die aus **gesundheitlichen Gründen** nicht geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis eines negativen PCR- Tests (Gültigkeit 72 Stunden bzw. 48 Stunden in Wien) zusammen mit einem ärztlichen Attest vorzuweisen
- **Die Impfung** kann mittels EU-Zertifikat, Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck nachgewiesen werden
 - Nach einer Immunisierung mit **zwei Impfdosen** – bis 9 Monate nach der 2. Impfung
 - Nach Erhalt einer **3. Impfdosis** - bis 9 Monate nach der 3. Impfung
- **Genesung:** Grüner Pass, Absonderungsbescheid (bis 180 Tage nach der Ausstellung)
- **Genesung & Impfung:** Grüner Pass (bis 270 Tage nach der Ausstellung)
- *** Bei folgenden Ausnahmefällen genügt ein 3G-Nachweis (Geimpft/Genesen/Getestet):**
 - Beherbergung aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
 - Beherbergung zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
 - Beherbergung zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.
 - Beherbergung zum Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt

Verhalten für Gäste in Beherbergungsbetrieben

1. Bei erstmaligem Betreten **gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** (Impfung, Genesung) vorweisen. Des Weiteren ist für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen, von Sportstätten sowie von Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben jederzeit ein **gültiger 2-G-Nachweis** erforderlich. Nachweise sind für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
2. Das Tragen einer **FFP2-Maske in den öffentlichen Bereichen ist verpflichtend**. Auch im Freien gilt eine FFP2-Maskenpflicht, sofern der 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind

BEHERBERGUNG 2022



Seite 2/2 | Stand: 11.01.2022

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
3. Nach Möglichkeit **2 Meter Abstand** zu anderen Personen außer gegenüber Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Mitreisenden aus der gemeinsamen Wohneinheit halten.
 4. Im Vorfeld nach Möglichkeit **reservieren**. Stausituationen bei der Rezeption und im Restaurant reduzieren.
 5. Nach Möglichkeit **kontaktlos zahlen**. Rechnung vorzugsweise mit Karte begleichen.
 6. An Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten. Immer **2G-Nachweis** bereithalten.
 7. Auf Händeschütteln und Umarmungen verzichten.
 8. Hände mehrmals täglich mit Wasser und Seife mind. 30 Sekunden waschen.
 9. Berührung im Gesicht mit ungereinigten Händen vermeiden.
 10. Niesen oder husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
 11. Bei Anzeichen von Krankheit nicht verreisen. Bei Anzeichen während des Aufenthaltes Kontakt mit Gastgeber aufnehmen.

Regeln für Gastronomie & Veranstaltungen/Zusammenkünfte

- Sperrstunde um 22 Uhr in Gastronomie, in Sportstätten und bei Veranstaltungen
- Für Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (z.B. Geburtstags- & Hochzeitsfeiern) gilt eine Personenobergrenze von 25 Teilnehmern und die 2G-Regel (Impf- oder Genesungsnachweis)
- Für Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt:
 - 2G-Regel mit bis zu 500 Teilnehmern
 - 2G+-Regel (2G + negativer PCR-Test) mit bis zu 1000 Teilnehmern
 - „Boosterimpfung“ + negativer PCR-Test mit bis zu 2000 Teilnehmern

Einreisebestimmungen nach Österreich

- Für die Einreise aus sämtlichen Staaten nach Österreich gilt nunmehr für alle Personen ab dem 12. Lebensjahr die **2-G-Plus-Regel** - neben einem 2-G-Nachweis ist zusätzlich ein negativer PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) bei der Einreise nach Österreich notwendig
- Personen, die bereits eine Boosterimpfung erhalten haben, sind von der Vorlage eines zusätzlichen PCR-Tests ausgenommen
- Liegt bei der Einreise kein negatives PCR-Testergebnis vor, ist eine Registrierung zur [Pre-Travel-Clearance](#) vorzunehmen und unverzüglich eine Quarantäne anzutreten, welche ab Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises als beendet gilt
- Die Einreise ohne Impf- oder Genesungsnachweis ist unter anderem für österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat erlaubt. In diesem Fall ist eine Registrierung zur [Pre-Travel-Clearance](#) vorzunehmen und unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne anzutreten, wobei ein Freitesten ab dem fünften Tag möglich ist.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Nachweispflicht ausgenommen.
- **Einreise aus Virusvariantengebieten:**
 - Dänemark, Niederlande, Norwegen sowie das Vereinigte Königreich sind seit 25.12. als Virusvariantengebiet eingestuft
 - Es dürfen nur Personen mit Dreifachimpfung bzw. Zweifachimpfung nach einer Impfung mit Johnson & Johnson und einem zusätzlichen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) ohne Quarantäne einreisen.
 - Für alle anderen Personen gilt nach Einreise eine 10-tägige Quarantäne. Zudem ist eine Registrierung im Rahmen der [Pre-Travel-Clearance](#) notwendig.
 - Weitere Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie u.a. [hier](#)